

die Beteiligten den fehlenden Betrag aufzubringen. Der jeweilige prozentuale Anteil (Haftungsanteil) der Beteiligten für die aufzubringenden Mittel ist im Vertrag zu vereinbaren.

5.2 Hat innerhalb des Konsortiums ein Beteiligter die Haftung des Konsortiums ausgelöst, hat er auf der Grundlage seiner eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere hinsichtlich des Fertigstellungstermines, der technisch-ökonomischen Kennziffern und der Garantieleistungen) dem Konsortium gegenüber die Mittel aufzubringen.

6. Auflösung, Austritt und Rechtsnachfolge

6.1 Die Auflösung des Konsortiums bedarf der gemeinsamen Zustimmung der den Beteiligten übergeordneten Organe. Mit der Auflösung des Konsortiums ist die Eintragung im Register der volkseigenen Wirtschaft bei den Räten der Kreise zu löschen.

6.2 Tritt ein Beteiligter vor Beendigung seiner vertraglich übernommenen Aufgaben aus dem Konsortium aus, haftet er für die sich aus dem Austritt ergebenden materiellen Folgen. Er hat ferner einen Nachfolger zu benennen, der die von ihm vertraglich übernommenen Aufgaben als Beteiligter im Konsortium realisiert.

6.3 Im Vertrag sind Festlegungen über die Rechtsnachfolge nach Auflösung des Konsortiums zu treffen. Dabei ist insbesondere zu regeln, wie die Beteiligten bei der Realisierung offener oder sich nachträglich ergebender Ansprüche und Forderungen zu berücksichtigen sind. Für die Haftung zwischen den Beteiligten hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Konsortiums gilt Ziff. 5.2 entsprechend.

Anlage

zu vorstehender Vorläufiger Richtlinie

Problemkreise, die für abzuschließende Verträge auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen bei der Gründung von Konsortien von Bedeutung sein können

1. Allgemeine Angaben

1.1 Gegenseitige Pflichten der an der gemeinsamen Lösung einer Investitionsaufgabe beteiligten Partner sowie Formen der Zusammenarbeit, insbesondere

- Aufgaben und Zielsetzung der gemeinsamen Vorbereitung oder Durchführung von Investitionen (Fertigstellungstermine der Projektierungsunterlagen, der Kapazitäten, der technisch-ökonomischen Kennziffern u. a.);
- Anteil der Beteiligten am Gewinn (z. B. als Generalauftragnehmer bei vorfristiger Inbetriebnahme von Anlagen, bei der Erreichung höherer technisch-ökonomischer Kennziffern) oder anderen Ergebnissen oder der gemeinsamen Nutzung einer Einrichtung als Hauptplanträger oder Hauptinvestitionsträger.

1.2 Fragen der Bildung der materiellen und finanziellen Fonds und der Haftung der Finanzierung, insbesondere

- Höhe der einzubringenden Grund- und Umlaufmittel oder Investitionen sowie alle weiteren Fragen der Bildung gemeinsamer Fonds;
- Übergabe bzw. Unterstellung von Inventar oder Maschinen, Geräten (Art, Zeitdauer, Kosten) zur gemeinsamen Nutzung des Konsortiums selbst sowie Festlegungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Beteiligten für die Planung dieser Fonds;
- Haftung der Beteiligten innerhalb des Konsortiums sowie des Konsortiums nach außen (Festlegungen für anteilige Haftung);
- Rechtsnachfolge, Auflösung der materiellen und finanziellen Fonds und deren Verteilung.

1.3 Klärung der mit dem Einsatz der Arbeitskräfte zusammenhängenden Fragen sowie Regelung der Aufgaben und der Verantwortlichkeit, insbesondere

- Anzahl der in der Produktion oder in der Verwaltung tätigen Arbeitskräfte, die von den beteiligten Betrieben und staatlichen Organen zur Verfügung gestellt werden, sowie Festlegungen für die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Planung;
- Struktur- und Stellenplan sowie Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse;
- Bildung des Beirates (Namen der bevollmächtigten Vertreter der Beteiligten) sowie Aufgaben des Beirates, Rechenschaftspflicht, namentliche Benennung des Direktors durch die Beteiligten bzw. den Beirat;
- Vertretung im Rechtsverkehr. Unterschriftenregelung;
- Vollmachten für den Abschluß von Verträgen durch das Konsortium;
- Vereinbarungen mit den örtlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen;
- Regelung der Verantwortlichkeit für die Abnahme. Übergabe bzw. Übernahme der Investitionen.

2. Besonderheiten

2.1 Konsortien als Generalauftragnehmer

2.1.1 Bei der Bildung eines Konsortiums, welches die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Generalauftragnehmers wahrnimmt, können folgende Festlegungen für vertragliche Regelungen getroffen werden:

- die Beteiligten übergeben dem Konsortium bestimmte Fonds (Maschinen, Geräte, Umlaufmittel), über die es selbständig verfügen kann;
- die Beteiligten delegieren Arbeitskräfte zur Durchführung der Leitungs- und Verwaltungstätigkeit oder anderer Aufgaben in das Konsortium.

In der Regel soll die Planung, insbesondere der Arbeitskräfte, der Produktion, der Grund- und Umlaufmittel, durch die beteiligten Betriebe und staatlichen Organe, die die staatliche Planaufgabe für diese Kennziffern erhalten haben, durchgeführt werden.